



**Leitfaden zur Vorlage von Führungszeugnissen
gemäß § 72 a SGB VIII
für Mitgliedsvereine des *StadtSport*  *Verbandes Marl e. V.*
Stand: 14.09.2021**

Vorlagen und Hinweise zur Beantragung

Die Beantragung und Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist für alle Personen ab 14 Jahren, die im Verein Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, kostenlos und verpflichtend. Die Ausstellung erfolgt in der Regel über das Bürgerbüro der Stadt, in der der Übungsleiter seinen Wohnsitz hat. Neben dem Antrag ist ein persönliches Erscheinen inkl. Vorlage des Personalausweises Pflicht.

Im Regelfall kostet die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses 13 Euro. Für Mitglieder der Mitgliedsvereine des StadtSportVerbandes Marl e. V. ist mit einer Bestätigung das erweiterte Führungszeugnis kostenlos. Das gilt auch, wenn sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

**Dieses Führungszeugnis ist längstens 5 Jahre lang gültig.
Somit muss alle 5 Jahre ein erneutes Führungszeugnis vorgelegt werden.
Das Führungszeugnis sollte bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.**

Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis stehen im erweiterten auch Verurteilungen

- wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht,
- wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen
- und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit (z. B. Menschenhandel),

auch wenn diese Straftaten mit einer Geldstrafe von bis zu 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten geahndet wurden.

Wem muss ich das erweiterte Führungszeugnis vorlegen?

Das Führungszeugnis muss im Regelfall der Vereinsvorsitzende oder eine von ihm bevollmächtigte Person einsehen; diese Person hat die Gültigkeit und Aktualität zu protokollieren.

Wie muss der Verein reagieren, wenn einschlägige Einträge im Führungszeugnis vorhanden sind?

Die Person muss umgehend von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit entbunden werden.

Was ist, wenn sich ein Ehrenamtlicher weigert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Setzen Sie ihm eine Frist. In letzter Konsequenz muss ihn der Vorstand jedoch von seinen Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit entbinden.

Wem muss der Vereinsvorsitzende sein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn er direkt in die Jugendarbeit eingebunden ist?

Das Führungszeugnis kann dem Jugendamt der Stadt Marl, dem StadtSportVerband Marl e. V. oder auch dem Gesamtvorstand des Vereines zur Einsicht vorgelegt werden.

Was passiert nach der Einsichtnahme mit den Daten der Person?

Name, Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses und das Vorlagedatum darf der Träger speichern. Das erweiterte Führungszeugnis erhält die Person zurück. Es darf auch nicht kopiert werden. Wenn die Person ihre Tätigkeit beendet, müssen ihre Daten binnen drei Monaten gelöscht werden. Setzt ein Verein eine Person nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nicht ein, müssen die Daten unverzüglich gelöscht werden. Werden Ehrenamtliche wiederholt eingesetzt, empfehlen wir, deren Einverständnis zur Datenspeicherung einzuholen.

Wenn sich jemand spontan engagiert und keine Zeit mehr bleibt, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen: Gibt es eine Alternative?

In diesem Fall kann die Person eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Eine Vorlage dazu finden Sie anbei.

Was müssen die Sportvereine machen?

Zunächst müssen alle Mitgliedsvereine des StadtSportVerbandes Marl e. V. eine Vereinbarung mit dem Jugendamt der Stadt Marl treffen. Sie bestätigen damit, den Paragraphen 72a SGB II umzusetzen. Diese Vereinbarung geht allen Mitgliedsvereinen unaufgefordert zu und kann auf der Webseite des StadtSportVerbandes Marl e. V. im Bereich SportJugend im SSV Marl e. V. heruntergeladen werden.

Die Vereine protokollieren die Einsichtnahme und Wiedervorlage der Führungszeugnisse und melden die Gesamtübersicht jährlich bis zum 01.12. eines Jahres schriftlich dem StadtSportVerband Marl e. V., Geschäftsstelle, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl.

Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei Vorstandswechsel die Verantwortung automatisch auf die neue / den neuen Vorsitzende/n übertragen wird.

Wen kann ich bei weiteren Fragen ansprechen?

- Jugendamt der Stadt Marl
Frau Karola Richter
☎ 0 23 65 / 99 24 81 - karola.richter@marl.de
- Geschäftsstelle des StadtSportVerbandes Marl e. V.
Gabriele Lanczek
☎ 0 23 65 / 99 28 54 - gabriele.lanczek@marl.de
- SportJugend im StadtSportVerband Marl e. V.
Petra Pfeifer
☎ 0 23 65 / 8 44 12 - petra.pfeifer.marl@gmail.com